

# Messleistungstabelle für Wärmemengen- und Warmwasserzähler



Stand 01.05.2025

## Wärmemengenzähler (WMZ)

Die Nennbelastung ist verrechnungsrelevant

## monatliches Entgelt

Messpreis bei jährlicher Ablesung

Bemerkung	Nennbelastung bis m³/h	Nenn Durchmesser mm	exkl. USt Euro	inkl. 20% USt Euro
Wohnungswärmezähler	bis 3	20	8,47	10,16
Wohnungswärmezähler mit M-Bus-Fernauslesung	bis 3	20	10,42	12,50
Wohnungswärmezähler mit Funk-Fernauslesung oder Hybridzähler	bis 3	20	11,11	13,33
WMZ ohne Zusatzfunktion	5	32	19,42	23,30
WMZ ohne Zusatzfunktion	10	40	24,99	29,99
WMZ ohne Zusatzfunktion	15	50	27,77	33,32
WMZ ohne Zusatzfunktion	25	65	29,15	34,98
WMZ ohne Zusatzfunktion	40	80	30,54	36,65
WMZ ohne Zusatzfunktion	60	100	30,54	36,65
WMZ ohne Zusatzfunktion	150	150	48,60	58,32
WMZ magnetinduktiv	200	MID	105,51	126,61
WMZ magnetinduktiv	400	MID	144,39	173,27
WMZ magnetinduktiv	600	MID	166,58	199,90

## Warmwasserzähler

## monatliches Entgelt

Messpreis bei jährlicher Ablesung

Bemerkung	Nennbelastung bis m³/h	exkl. USt Euro	inkl. 20% USt Euro
Ohne Fernauslesung	bis 2,5	2,51	3,01
Mit M-Bus-Fernauslesung	2,5	3,19	3,83
Mit Funk-Fernauslesung	2,5	4,17	5,00

## Kaltwasserzähler

## monatliches Entgelt

Messpreis bei jährlicher Ablesung

Ohne Fernauslesung	bis 2,5	3,84	4,61
Mit Fernauslesung	bis 2,5	5,93	7,12

## Sonstige Leistungen

## monatliches Entgelt

Wohnungsabrechnung			5,86	7,03
Zusatzfunktion: Wärmeverbrauchsdatenbereitstellung	je Zähler (gilt nicht für Wohnungswärmezähler)	zuzüglich Erstausrüstung	11,11	13,33

Die genannten Beträge vermindern oder erhöhen sich in demselben Verhältnis, wie sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 gegenüber der Ausgangsgrundlage verändert.

Ausgangsgrundlage für die Indexbindungsberechnung ist die für den Monat Februar 2025 verlautbarte Indexzahl (127,1). Schwankungen des endgültig veröffentlichten Verbraucherpreisindex werden jedoch jeweils nur dann – dann aber zur Gänze – berücksichtigt, wenn sie jeweils 5% gegenüber ihrer Ausgangsgrundlage erstmals über- oder unterschreiten. Die Indexzahl jenes Monats, die für das Wirksamwerden der Indexbindungsänderung maßgeblich ist, gilt jeweils als Ausgangsgrundlage für die nächste Indexbindungsberechnung. Die Preisanpassung erfolgt jeweils auf die Preise exkl. USt. Die neuen Preise werden auf 1/100 Euro kaufmännisch gerundet.